

# Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

30. Jahrgang.

Nr. 80.

Neuenbürg, Donnerstag den 4. Juli

1872.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 $\frac{1}{2}$  kr., bei Redaktionsanstunt 3 $\frac{1}{2}$  kr. — Je spätestens 10 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

## Amtliches.

**Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872, behufs der Besteuerung pro 1872/73.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1872 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die anzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. 1853, S. 171 und Reg.-Bl. von 1872, S. 197 ff.), an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1872, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a) ob sie sich am 1. Juli 1872 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1, hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1872/73 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziffer II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1872, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1871/72 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872, unterliegt

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grund-ertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821, der Gefälligsteuer unterliegenden Grundfälle und der diesen gleich zu achtenden reichsschlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Actien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemein- und Stiftungsdienst activ angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Senjale), Architekten, Feldmesser, Künstler,

Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen, nach dem Ausritt aus dem activen Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelder, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Besoldungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile (Antidemen) an Gewerbsgewinn, Prämien, dergleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den directen Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet. Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staats-

Kasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz steuerpflichtig, dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapital- und Renteneinkommens, das aus Württemberg oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in andern Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des Deutschen Reiches, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderwärtiges Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b u. 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz weg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimathland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahme-Protokoll oder schriftlich

nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruction vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahr einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Fatienten dem des Vorjahrs gleich geblieben sei, auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. i. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins; sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerwachter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. u. b. und Gesetz vom 20. Aug. 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3.) Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuer-Kommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instr. vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom tgl. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Au. 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsbl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu fatiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu fatiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehrenden Renten ihr verbleibenden Reinzinse versteuert, welches Verhältnis laut der vom königl. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (A.-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Aug. 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositankasse als Gläubiger der Ren-

tenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Fatirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 und §. 16 der Instruction vom 10. Juni 1853 mit Strafe belgt.

Stuttgart, den 18./28. Juni 1872.  
Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerkommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerkommission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits hinausgegeben und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31. August) an das Kameralamt einzufenden.

Neuenbürg den 1. Juli 1872.  
Königl. Kameralamt.  
Schöll.

Revier Langenbrand.

### Holz-Verkauf.

Freitag den 5. Juli d. J.

auf der Revieramtskanzlei:

Abfallholz von einer alten Hütte in der großen Tanne, tax. 1 Rm. und 18 St. Bauholz von der Saunisch, Ausbot 120%.

### Privatnachrichten.

Neuenbürg.

800—1000 fl. leih in einem oder mehreren Posten aus einer Verwaltung gegen Pfandschein aus

Dr. Luß, Rechtsanwalt.

### Hemdkragen & Hemdbrüste

in Leinwand und Papier empfiehlt billigt

Louis Lustnauer in Neuenbürg.

Birkenfeld.

300 fl. Pflegschaftsgeld liegt gegen gesetzl. Sicherheit zum Ausleihen parat bei

Jak. Mann, Steinhauer.

Feldreunach.

150 fl. liegen gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei der

Kirchenpflege.

Neuenbürg.

Auf den 1. August hat ein Logis für eine Familie zu vermieten

Wilhelm Rothader.



# Damenmantel - Lager

von **Eduard Armbruster** in Pforzheim.

Zum Schluss der Saison verkaufe ich den Rest meines Lagers von neuen, anschließenden, hochfeinen und gewöhnlichen **cashmir-Trips & farbigen Tuschjaquettes** gegen Baarzahlung

25 %

unter bisherigen billigt und festgestellten Verkaufspreisen.



Wöchentlich liberale Zeitung Deutschlands, erscheint in Berlin wöchentlich drei Mal.

Jede Nummer enthält eine humoristische Illustration.

Die Zeitung bietet Gelegenheit, sich über die neuesten und interessantesten politischen, wie localen Ereignisse des Reiches und namentlich der neuen deutschen Kaiserstadt, so gut wie durch jede andere politische Zeitung zu informieren.

Preis nur **10 Sgr.** vierteljährlich einschließlich des geringen Postauslasses.

Alle Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen Bestellungen auf die „Neue Deutsche Reichs-Beitrag“ unter Nr. 2187b des zweiten Nachtrages des Postministeriums an.

## Intelligentes Annonciren

liefert selbst während der sogenannten

**Saison morte** günstige Resultate.

Es kommt hauptsächlich darauf an, daß Artikel gewählt werden, welche jederzeit Absatz finden können und daß man die **geeigneten Zeitungen wählt.**

Zu diesem Behufe stellt Unterzeichneter seinen Rath und seine Dienste zur Verfügung und verabsolgt Zeitungs-Verzeichnisse nebst **Insertions-Tarifen gratis und franco.**

**Rudolf Mosse, Stuttgart.**

offizieller Agent sämmtlicher Zeitungen.  
Königsstraße Nr. 38, großer Bazar.

Neuenbürg.



**Verloren!**

am Sonntag vom Schiff bis zum Maierplatz

ein goldenes

**Medaillon.**

Der Finder ist um Rückgabe gebeten an die Redaktion.

Neuenbürg.

Es ist etwas

**Geld**

gefunden worden, welches der rechtmäßige Eigentümer bei mir abholen kann.

**J. Bäuerle,**

Kupferschmied & Flaschner.

Neuenbürg.

Ein mir am Dienstag zugelaufener

**Hühnerhund**

kann gegen Kosten-Ersatz vom Eigenthümer in Empfang genommen werden bei

**Erangott Finkbeiner.**

Neuenbürg.

Sogleich zu vermieten ein freundliches **Logis**

mit 3 Zimmern.

Näheres durch die Redaktion.

**Maß und Gewicht**

nach dem Gesetz

der neuen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Kurz und faßlich dargestellt von **G. Heib,** Oberamtsgeometer.

Preis 4 fr.

Zu haben bei

**Jak. Mech.**

## Fahrplane

der **Enzthalbahn**, mit den Anschlüssen Pforzheim-Mühlacker-Stuttgart und Carlruhe und den anschließenden neuesten

Postverbindungen:

Altenstaig = Enzklösterle, Calw = Pforzheim, Calw-Calmbach-Wilddab, Ettlingen-Herren-

alb, Bernsbach-Loffenau-Herrenalb, Neuenbürg-Marzell-Herrenalb, Wilddab-Enzklösterle-Bejenfeld-Freudenstadt, empfiehlt

**Jak. Mech.**

## Bibeln & Neue Testamente

bei

**Jak. Mech.**

## Photographie - Rähmchen

bei

**Jak. Mech.**

## Kronik.

Deutschland.

Der Bundesrath hat am 28. Juni eine Sitzung gehalten. Unter den auf die Tagesordnung gestellten 17 Gegenständen befanden sich auch die Anträge des Justiz-Ausschusses in Betreff der Ausführung des Jesuitengesetzes. Dieselben wurden vom Bundesrath genehmigt.

Der neue Vertrag über die allmähliche Zahlung der drei restirenden Milliarden und die im Verhältnis zu diesen Zahlungen erfolgende Räumung des franzö. Gebiets ist am 29. Juni Abends zu Versailles zwischen dem Grafen Arnim und dem Minister Demusat unterzeichnet worden. Ueber seinen Inhalt theilt die Times mit. Die Ratifikation des Vertrags erfolgt binnen acht Tagen. Die Halbmilliarde ist zahlbar innerhalb zweier Monate nach der Ratifikation, 15 Tage nach dieser Zahlung findet die Räumung der Departements Marne und Haute-Marne statt; die 2te Halbmilliarde ist am 1. März 1873 ohne weitere Gebietsräumung, eine ganze weitere Milliarde ist am 1. März 1874 zahlbar, worauf die Räumung der Dep. Vogesen und Ardennen erfolgt. Die letzte ganze Milliarde nebst Zinsen ist fällig am 1. März 1875. Nach deren Zahlung werden die Departements Meurthe und Maas, sowie Belfort geräumt. Frankreich darf in den Gebietsheilen, welche die deutschen Truppen räumen, bis zur vollständigen Zahlung nur diejenige Militärmacht halten, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung nothwendig macht. Frankreich darf vor gänzlicher Räumung in den okkupirt ge-wesenen Departements Festungen weder bauen noch ausbessern. Nach Zahlung von zwei Milliarden kann Frankreich zur Beschleunigung der Räumung finanzielle Bürgschaften anbieten. Diese werden aber Gegenstand eines neuen Vertrages mit Deutschland sein. Deutschland steht es frei, die gesammte seitherige Stärke der Occupationstruppen in den noch besetzt bleibenden Gebietstheilen Frankreichs auf Kosten Frankreichs beizubehalten. Die Unterhaltungskosten für dieselben vermindern sich nur in dem Falle, wenn Deutschland die Stärke der Occupationstruppen thatsächlich herabsetzt.

Württemberg.

Der St.-A. bringt eine Bekanntmachung des Departements der auswärt. Angelegenheiten, betr. die Einführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Portofreiheit in Württemberg und Bayern.

Calw, 30. Juni. Am gestrigen Feiertag und heutigen Sonntag brachten die



Bahnzüge von Stuttgart eine Menge Gäste hieher. Heute früh kam ein Extrazug mit 11 Wagen, welche gedrückt voll waren, von Stuttgart an, fuhr nach kurzem Aufenthalt weiter bis Nagold, und traf gegen Mittag wieder zu längerem Aufenthalt hier ein.

Nagold, 30. Juni. Unsere junge Bahn errent sich bisher sowohl durch den Personenverkehr als besonders durch Güterzufuhr einer selbst den Beamten unerwartet großen Frequenz.

Calw, 29. Juni. Heute fand die Eröffnung der Ausstellung Statt. Mit den Bahnzügen und aus den Landorten war eine Menge Fremder eingetroffen; die Stadt war beslaggt. Auf dem Rathhaus ordnete sich um 20 Uhr ein Festzug mit Musik; derselbe bestand aus den Mitgliedern des Komite's, den Beamten, bürgerlichen Kollegien, Angehörigen der K. Centralstelle, der Handelskammer, des Gewerbe- und Handels-Vereins, sowie den Ausstellern, und bewegte sich durch die Lederstraße in das Ausstellungslokal. Dort wurde von Stadtschultheiß Schuldt die Eröffnungsrede gehalten. Hierauf sprach Regierungsrath Polland als Vertreter der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Die Zahl der Aussteller berechnet sich auf 519; auch nach der Qualität und Manichfaltigkeit der ausgestellten Fabrikate kann die Ausstellung als eine wohl gelungene bezeichnet werden.

### Miszellen.

#### Die Sägmühle.

Eine schwäbische Geschichte von Louise Pichler.  
(Fortsetzung.)

Nun schickten sich die Verwandten erbittert zum Ausbruch an; nur Jakob, der allein seine Fassung nicht verloren hatte, fragte Nösle noch in aller Höflichkeit, ob sie in irgend einem Ding eine Klage über ihn führen könnte?

„Im mindesten nicht!“ versicherte das Mädchen.

„Nun denn, geschieden ist geschieden!“ sagte der Bursche, „anbetteln werd' ich mich nicht! mach dir auch keinen Vorwurf! Aber Gottes Haß Du dir nicht gethan! der Konrad ist kein Mann für Dich! das glaubst Du freilich heute nicht!“

Dann brach er, die Kappe noch einmal höflich lüpfend, auf, und ging mit seiner Mutter hinweg; der Bruder folgte, nachdem er vorher dem Sägmüller die Freundschaft feierlich angekündigt hatte.

Ohne ein Wort zu reden, schaute der Sägmüller den Abgehenden nach; dann stand er auf, um die Stube zu verlassen. Einen einzigen Blick warf er auf seine Tochter zurück, aber es war ein Blick, der fragte: „Hab' ich das an meiner Tochter erleben sollen, an meinem einzigen Kinde?“ Dann ging er langsamen, schleppenden Trittes hinüber in die Sägmühle; das Röcheln der Säge, das Gesäusel der Tannen that ihm wohl, wie ein Zuspruch von theilnehmenden Freunden.

Nösle hatte diesen Blick verstanden; sie wußte, daß ihr Vater nun mit den einzigen Menschen entzweit war, mit denen er außer-

halb seines kleinen, häuslichen Kreises noch in Verbindung gelebt hatte. Von ungefähre blickte sie auf den Fenster Sims und sah seine Pfeife dort liegen, die er vergessen hatte, als er hinwegging, das war ihm zum ersten Male begegnet. Erschüttert barg sie das Gesicht in die Hände und weinte sich aus.

Als sie des Abends wieder am Steg unten mit Konrad zusammentraf, fiel sie ihm um den Hals und sagte: „Sieh! jetzt hab' ich Niemand mehr auf der Welt, als Dich! Mit meinen Verwandten hab' ich gebrochen; meinem Vater hab' ich's Leben verbittert; und an meine Mutter darf ich gar nicht mehr denken!“

Als er sie aber an's Herz drückte, als er sie sein Mädchen, seinen einzigen Schatz nannte, und ihr recht innig in die traurigen Augen schaute — da war sie getröstet: ja sie meinte, sie hätte nichts weniger für ihn geben mögen, als ihre ganze Welt, wie sie gethan hatte.

Wie ein Lauffeuer ging es jetzt im Dorfe um, daß der Konrad Heirath halte auf der Sägmühle.

Man staunte nicht wenig, denn wenn man auch gewußt hatte, daß Nösle dem Burschen zugethan sei, so konnte Niemand doch im Ernste daran denken, daß er die Tochter des Sägmüllers davon tragen würde.

Die Männer schüttelten den Kopf und meinten, ungleiche Heirathen wären noch selten gut ausgefallen! auch gefiel's ihnen nicht, daß man dem Jakob das Wort zurückgenommen habe. Die Mädchen dagegen standen auf Konrads Seite, nur meinten sie einmüthig: es sei schade, daß solch ein aufgeweckter Bursche auf der Sägmühle verdumpfen sollte.

Aber es war ein Haus im Dorfe, worin die Nachricht tieferes Interesse erregte, als das einer flüchtigen Neugierde.

Es lebte dort eine Wittwe mit ihrer Tochter neben Konrads Elternhaus.

Die Tochter Kathrine war ein schönes Mädchen von stolzem Wuchs und lebhaften, schwarzen Augen, am Verstand und Gewandtheit kam ihr keine Andere im Dorfe gleich.

Dennoch hatte sie wenig Aussichten, nicht nur, weil das Bauerngüthchen ihrer Mutter sehr verschuldet war, sondern auch noch mehr, weil die Familie nicht in gutem Ruße stand. Man wußte weder Mutter

noch Tochter etwas Schlimmes aufzuweisen; aber man glaubte, daß sie zu Jedem fähig wären; böse Zungen hatten sie Beide; von der Mutter wollte überdies noch verlauten, sie wäre — eine Heze.

Zurückgesetzt und oft ungerecht gedemüthigt, hatte Kathrines stolzes Gemüth sich noch erbittert und erhärtet; ihr glühender Wunsch war, durch eine gute Heirath über ihre Gespielinnen zu triumphiren. — Ihre Mutter wünschte wegen des verschuldeten Güthchens dasselbe. (Fortf. folgt.)

### Preise der Lebensbedürfnisse in Stuttgart.

a. d. Wochenmarkt am 2. Juli:

1 Kilo Butter	1 fl. 8 fr.
1 Kilo Rindschmalz	1 fl. 16 fr.
1 Kilo Schweineschmalz	52 fr.
1 Liter Milch	5 fr.
9 Eier für	16 fr.
1 Kilo Mehl No. 1	18 fr.
1 junge Gans	1 fl. 30 fr.
1 Ente	54 fr.
1 Huhn	48 fr.
1 Kilo Erbsen	14 fr.
1 Kilo Linien	14 fr.
1 Kilo Weichkorn	8 fr.
1 Kilo Weizen	8 fr.
100 Kilo Kartoffel, alte	5 fl. 30 fr.
neue 1 Kilo	6 fr.
1 Kilo Mastschensfleisch ohne Zug.	52 fr.
mit $\frac{1}{10}$ Zugabe	44 fr.
1 Kilo Schweinesfleisch ohne Zug.	44 fr.
mit $\frac{1}{10}$ Zugabe	40 fr.
1 Kilo Kalbfleisch ohne Zugabe	44 fr.
mit $\frac{1}{10}$ Zugabe	40 fr.
3 Kilo Kernenbrod	32 fr.
3 Kilo Schwarzbrod	30 fr.
1 Pr. Weiden wiegen	100 Gramm.
50 Kilo Heu	1 fl. 45 fr.
50 Kilo Stroh	1 fl. 30 fr.
1 Bund = 10 Kilo	8 fr.
1 Marktfl. Buchenholz	30 fl. — fr.
1 Marktfl. Birkenholz	25 fl. — fr.
1 Marktfl. Tannenholz	17 fl. — fr.

### Goldkurs der K. Württ. Staatskassen-Verwaltung.

Friedrichsdor . . . . .	9 fl. 57 fr.
Pistolen . . . . .	9 fl. 39 fr.
20-Frankenstücke . . . . .	9 fl. 21 fr.
Rand-Dufaten . . . . .	5 fl. 32 fr.

Stuttgart, den 1. Juli 1872.

### Einladung zum Abonnement auf den Enztthäler für das dritte & vierte Quartal 1872.

Die geehrten auswärtigen Abonnenten sind freundlichst gebeten, ihre Bestellungen bei den ihnen nächst liegenden Postämtern zeitig aufzugeben, damit Unterbrechungen möglichst vermieden werden können.

Wie nach auswärts, geschieht die Verendung des Enztthälers auch für den ganzen Oberamtsbezirk durch die Kgl. Postanstalten. Die geehrten Leser wollen deshalb ihre Bestellungen unmittelbar bei den ihnen zunächst liegenden Postämtern machen, also je in Calmbach, Herrenalb, Höfen, Neuenbürg und Wildbad, bzw. den Post-Ablagen Enzklosterle, Loffenau und Schömberg, wo solche täglich angenommen und auch durch die Postboten besorgt werden.

In Neuenbürg abonnirt man bei der Redaction oder durch die Stadtpost.

Freunde und Alle, welche den Inhalt des Blattes billigen, sind um ihre freundliche Unterstützung und Weiter-Empfehlung angelegentlich gebeten. — Competenzen Wünschen ist die Redaction jederzeit zugänglich und für einschlägige Mittheilungen dankbar.

Die Redaction des Enztthälers.